

errichtet werden. Ausnahmen gelten nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Heimische Gehölze, die keine Einfriedung darstellen, können angepflanzt werden.

### **Sonstige Anlagen**

Überdachungen, befestigte Terrassen, Wege, Stell- oder Lagerplätze, Toilettenhäuschen, gemauerte bzw. ortsfeste Grillstellen, Pavillons/ Partyzelte, Folien- und Gewächshäuser, Pflanzenüberdachungen, Hochbeete, Spielgeräte (z.B. Schaukeln, Trampoline), Baumhäuser, Fahnenmasten, Teiche und ähnliche Einrichtungen dürfen im Außenbereich nicht errichtet oder installiert werden. Die Befestigung einer Schaukel an einem Baum ist möglich. Eine ortsfeste Hobbytierhaltung ist im Außenbereich nicht zulässig.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### **Brennholzlagerung im Außenbereich**

Die Lagerung von max. 45 Raummeter unbehandeltem Holz aus Forst- und Landschaftspflege für den Eigenbedarf, auch Lagerung von Brennholzscheiten in Form von geschichteten Stapeln ist möglich.

Bau- und Abbruchholz, sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden. Eine Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels ist mit Materialien in gedeckten Farben (Bretter, Bohlen, Dielen, Wellbleche bzw. -platten, UV-beständige Abdeckplanen) möglich.

Bitte beachten Sie, dass in Schutzgebieten (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete) die Holzlagerung in der Regel nicht zulässig ist. Sie können jedoch einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis beim Geschäftsbereich Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis einreichen.

### **Für Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden  
Torstraße 10  
71364 Winnenden

Tel.: 07195/ 13- 275  
Fax: 07195/ 13- 395  
E-Mail: gvv@winnenden.de  
Internet: [www.winnenden.de](http://www.winnenden.de)

### **Öffnungszeiten**

Montag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr

## **Hütten im Außenbereich Leitfaden**



**Wir informieren Sie gerne!**

## **Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

zum Schutz der Kulturlandschaft vor Zersiedelung und zur Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit bestehen seit Jahrzehnten gesetzliche Regelungen, wonach bauliche Anlagen in der freien Landschaft, dem sogenannten Außenbereich, nur eingeschränkt errichtet werden dürfen.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie über die Bestimmungen informieren, die beim Bau einer Geschirrhütte im Außenbereich zu beachten sind.

### **Was versteht man unter Außenbereich?**

Der Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ist der Bereich eines Gemeindegebietes, der - anders als Baugebiete - rechtlich nicht zur Bebauung bestimmt ist. Er beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils. Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sog. privilegierte Vorhaben, wie z.B. Vorhaben eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zulässig.

### **Wie ist die Rechtslage im Außenbereich?**

Eine Geschirrhütte bis maximal 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ist im Außenbereich genehmigungsfrei zulässig. Sie muss jedoch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Landesbauordnung, Baugesetzbuch) entsprechen. Um sicher zu gehen, dass Ihre geplante Geschirrhütte diesen Vorschriften entspricht, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung – wir beraten Sie gerne!

Ein entsprechendes Formular (Geschirrhütte – Anfrage zur Errichtung) finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Bauen, Umwelt & Verkehr“ → Baurechtsbehörde → Bauen im Außenbereich.

### **Was ist eine Geschirrhütte?**

Eine Geschirrhütte ist ein Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toilette und Feuerstätte, welche ausschließlich der Aufbewahrung der Geräte dient, die für die Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich sind. Es handelt sich dabei um einen kleinen Bau einfachster Ausführung, der weder Fenster, noch Vordach, noch eine Terrasse (mit oder ohne Überdachung), noch einen Keller hat.

Eine Pergola (Rankgerüst, das an den Seiten und nach oben offen ist – keine Vollüberdachung) bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche ist im Außenbereich genehmigungsfrei zulässig, muss jedoch ebenfalls den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **Was ist zu beachten, wenn Sie eine Geschirrhütte im Außenbereich bauen wollen?**

Das Grundstück, auf dem Sie die Geschirrhütte errichten wollen, darf nicht in einem Schutzgebiet (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) liegen. Diese Gebiete sind besonders sensibel und vor Eingriffen zu schützen. Hier dürfen in der Regel keine Bauten errichtet werden. Weitere Informationen dazu, wie z.B. das Merkblatt „Geschirrhütte“ erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis ([www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de)).

Gewässerrandstreifen sind ab der Böschungsoberkante bis zu einer Breite von 10 Meter von jeglicher Bebauung/ Holzlagern etc. freizuhalten.

In Überschwemmungsgebieten muss über die Zulässigkeit einer Geschirrhütte in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Nach Möglichkeit ist der Standort so zu wählen, dass die Hütte möglichst unauffällig wirkt und in den vorhandenen

Bewuchs integriert wird. Bei Hanggrundstücken ist die Geschirrhütte mit der Rückseite so tief in den Hang einzulassen, dass die Vorderkante auf dem gewachsenen Boden steht.

Wenn die Geschirrhütte einen Außenanstrich erhalten soll, ist ein ergebundener Farbton zu verwenden. Zu empfehlen ist eine sägeraue Holzschalung ohne Schutz-/ Farbanstrich.

Das Dach kann wahlweise als Pultdach oder als Satteldach hergestellt werden. Für die Dacheindeckung ist ein ergebundener Farbton zu verwenden. Ein Dachvorsprung darf max. 0,5 Meter überstehen. Eine Befestigung rund um die Geschirrhütte (Kies, Platten und Ähnliches) darf eine Tiefe von max. 1 Meter nicht überschreiten. Das Anbringen einer Markise, die nicht der dauerhaften Überdachung dient, ist möglich.

Fehlt ein natürlicher Bewuchs, dann ist die Geschirrhütte mit standortgerechten heimischen Pflanzen einzugrünen. Weitere Informationen dazu, wie z.B. das Merkblatt „Heimische Gehölze im Rems-Murr-Kreis“ erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und private Rechte sind zu beachten.

### **Weitere Bestimmungen**

#### **Wohnwagen/ Bauwagen**

Das Abstellen von Wohnwagen, Campingwagen, Bauwagen, Anhängern und Ähnlichem ist im Außenbereich nicht möglich.

#### **Zäune und Hecken (Einfriedungen)**

Einfriedungen, darunter fallen insbesondere Zäune aller Art, Hecken, Mauern, Sichtschutzanlagen und Ähnliches dürfen im Außenbereich generell nicht